

Verfügung vom: 26. Juni 2007

Gemeinde Volketswil

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der

- **Poststrasse, Abschnitt Hårdstrasse bis Zentralstrasse**

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der

- **Zentral-/Pfäffikerstrasse, Abschnitt Hårdstrasse bis Hinterbergstrasse**
- **Brugglenstrasse, Abschnitt Zentralstrasse bis Weiherweg**
- **Kirchweg, Abschnitt Neuwiesenstrasse bis Hårdstrasse**
- **Weinberggasse, Zentralstrasse bis Austrasse**

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der

- **Huzlenstrasse, Abschnitt Eichholzstrasse bis Eichstrasse**
- **Eichholzstrasse, Einmündung Huzlenstrasse (anpassungsbedingt)**

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der

- **Hårdstrasse, Abschnitt Zentralstrasse bis Umfahungsstrasse**
- (alles Gemeindestrassen)**

Baulinien. Der Gemeinderat Volketswil hat mit Beschluss vom 18. April 2006 die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3782/1957) an der Poststrasse ersatzlos und die Verkehrsbaulinien (RRB Nrn. 639/1957, 4283/1965, 4630/1968, 2425/1971 und 6750/1971) an der Zentral-/Pfäffikerstrasse, Brugglenstrasse, Kirchweg und Weinberggasse teilweise ersatzlos aufgehoben sowie die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 4283/1965) an der Huzlenstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die bestehende Verkehrsbaulinie an der Eichholzstrasse (DV Nr. 2591/1970) wurde anpassungsbedingt im Einmündungsbereich der Huzlenstrasse teilweise aufgehoben. Ferner wurden mit gleichem Beschluss an der Hårdstrasse, Abschnitt Zentralstrasse bis Umfahungsstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

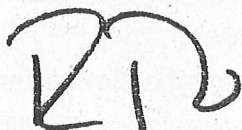
Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Ein gegen die Neufestsetzung an der Hårdstrasse erhobener Rekurs wurde von der Baurekurskommission III mit Entscheid vom 23. August 2006 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschrieben.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2007 hat der Gemeinderat Volketswil auf Begehren eines Grundeigentümers die mit Beschluss vom 18. April 2006 festgesetzten Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich der Seewadelstrasse in die Huzlenstrasse erneut revidiert. Diese Anpassungen sind in den Planunterlagen vom 18. April 2006 bereits berücksichtigt. Die Beschlüsse vom 18. April 2006 und 23. Januar 2007 sind rechtskräftig und werden der Einfachheit halber als eine Einheit betrachtet. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 18. April 2006 und 23. Januar 2007 vom Gemeinderat Volketswil beschlossene ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Poststrasse, die teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Zentral-/Pfäffikerstrasse, Brugglenstrasse, Kirchweg, Weinberggasse und Eichholzstrasse (anpassungsbedingt) sowie die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Huzlenstrasse und die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Hardstrasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (unter Rücksendung dreier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk).
 - VIS: Rechtsdienst
 - VIS: Dienste, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin